Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rates über die Einführung von Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr

— Drucksache V/3205 —

A. Bericht des Abgeordneten Wendelborn

Der Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einführung von Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr — Drucksache V/3205 — wurde in der Sitzung vom 9. September 1968 an den Verkehrsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen sowie den Ausschuß für Arbeit zur Mitberatung überwiesen. Die beteiligten Ausschüsse haben mit Schreiben vom 30. September beziehungsweise 28. November 1968 ihre Zustimmung zu dem Vorschlag mitgeteilt.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 1969 den Kommissionsvorschlag beraten. Die Regelung des Zugangs zum Beruf des Verkehrsunternehmers ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeinschaftlichen Verkehrsordnung, die gemäß Artikel 3 und 74 des Vertrages im Rahmen einer gemeinschaftlichen Verkehrspolitik zu schaffen ist. Sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben dieses Konzept wiederholt bestätigt. Dies gilt für den Personenverkehr ebenso wie für den Güterkraftverkehr und den Güterverkehr in der Binnenschiffahrt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf fordert drei Voraussetzungen für die Zulassung zum Beruf:

— persönliche Zuverlässigkeit,

— finanzielle Leistungsfähigkeit und

— fachliche Eignung.

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine Verurteilung zu Freiheitsstrafen wegen bestimmter strafbarer Handlungen vorliegt und wird durch Vorlage eines Strafregisterauszuges nachgewiesen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und zum ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und wird durch eine entsprechende Bankbescheinigung nachgewiesen.

Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn durch eine Prüfung die Kenntnis über die in Artikel 4 näher angegebenen Sachgebiete nachgewiesen wird.

Durch diese Voraussetzungen soll eine qualitative Auswahl der Bewerber im Interesse einer optimalen Organisation des Verkehrsmarktes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange der Verkehrsunternehmer, der Verkehrsnutzer und der Allgemeinheit gewährleistet werden.

Mit diesen Zielen konnte sich der Verkehrsausschuß bei seinen Beratungen nur einverstanden erklären.

Bonn, den 3. Juni 1969

Wendelborn
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache V/3205 — zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 3. Juni 1969

Der Verkehrsausschuß

Meister	**Wendelborn**
Amtierender Vorsitzender	Berichterstatter